

**Öffentliche Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung
zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kehl
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung- FwKS) vom 23.07.2018**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2024 folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des
Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kehl
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung- FwKS) vom 23.07.2018**

beschlossen:

Artikel 1:

1.

In § 4, „Höhe des Kostenersatzes“ werden in Absatz 2 folgenden Kostensätze geändert:

Fahrzeuge (Stundensätze)	
Gerätewagen Wasserrettung	85,11 €
Rettungsboot RTB 1	4,93 €

2.

Nach der Zeile „Gerätewagen Wasserrettung“ wird folgende Zeile neu eingefügt:

Löschunterstützungsfahrzeug LUF 60	114,18 €
------------------------------------	----------

3.

Nach der Zeile „Abrollbehälter AB ABC/Atemschutz“ werden folgende Zeilen neu eingefügt:

Abrollbehälter AB Logistik	36,05 €
Abrollbehälter AB Wasser	16,79 €

4.

Nach der Zeile „Abrollbehälter AB ABC/Atemschutz“ wird folgende Zeile entfernt:

Abrollbehälter AB Wasser/Schaum	26,45 €
---------------------------------	---------

5.

In § 4, „Höhe des Kostenersatzes“ werden in Absatz 3 folgenden Kostensätze geändert:

Einsatzkräfte / Personal (Stundensätze)	
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	33,79 €
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bei Brandsicherheitswachdienst	26,20 €
Mittlerer Dienst	70,00 €
Gehobener Dienst	81,00 €

Artikel 2: Inkrafttreten

(1) Die 1. Satzung zur Änderung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Kehl, den 22.03.2024

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.